

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden“ – Bundestagsdrucksache 17/6074**

Mit Schreiben vom 14. Juni 2011 hat uns der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages Gelegenheit gegeben, zum Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden“ Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gern wahr. Der DIHK vertritt in allen das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft betreffenden Fragen einen gemeinsamen Standpunkt der Industrie- und Handelskammern. Unsere Stellungnahme beruht auf den Zuschriften aus den von uns vertretenen 80 Industrie- und Handelskammern.

Der DIHK geht davon aus, dass die Verringerung der Emission von Treibhausgasen das alleinige gesetzgeberische Ziel ist. Eine beschleunigte energetische Sanierung von Wohngebäuden, die nicht den erforderlichen Standards genügen, ist diesem Ziel zuträglich. Die im Energiekonzept der Bundesregierung geplanten Energieeinsparungen von 50 % bis 2050 im Gebäudebereich werden voraussichtlich ohne eine signifikante Förderung durch den Staat nicht erreicht werden können.

Es ist zu jedoch bezweifeln, dass die Subventionierung solcher Sanierungsmaßnahmen über Steuererleichterungen geeignet und im Sinne des Haushaltsrechts wirtschaftlich ist, um das Ziel zu erreichen. Schon die gestiegenen und perspektivisch steigenden Energiepreise bieten einen großen Anreiz, den Energieverbrauch von Gebäuden durch bauliche Maßnahmen nachhaltig zu verringern. Darüber hinaus wird die Nutzung von Energie bereits jetzt durch staatliche Maßnahmen verteuert, so z.B. durch den Zertifikatehandel oder die Stromsteuer. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass die steuerliche Förderung eine zumindest in Teilen entbehrliche Doppelmaßnahme darstellt und erhebliche Mitnahmeeffekte ausgelöst werden.

Darüber hinaus eröffnet sich ein Zielkonflikt auf Grund der zu erwartenden Mindereinnahmen von insgesamt 1,5 Mrd. Euro jährlich mit der im Grundgesetz verankerten Konsolidierung der öffentlichen Haushalte bis zum Jahr 2020. Die sog. Schuldenbremse in Art. 109 und 115 GG schreibt vor, dass das strukturelle Defizit des Bundes ab dem Jahr 2016 lediglich 0,35% des Bruttoinlandsproduktes erreichen darf. Die Bundesländer dürfen ab dem Jahr 2020 keine neuen Schulden mehr aufnehmen. Gerade für die Bundesländer dürften die auf sie entfallenden Mindereinnahmen von 574 Mio. Euro jährlich eine große Herausforderung darstellen. Auch wenn

der Bund die Steuermindereinnahmen voll auffangen würde, bleibt die Belastung für den öffentlichen Gesamthaushalt unverändert.

Aus haushaltspolitischer Sicht besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Beschränkung der steuerlichen Förderung auf Sanierungsmaßnahmen an inländischen Gebäuden einen Verstoß gegen die Grundfreiheiten des EU-Vertrages darstellt. Die notwendigen gesetzlichen Nachbesserungen beim sog. Wohn-Riester zeigen, dass dies nicht auszuschließen ist. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzesentwurf überprüft werden. Eine gegebenenfalls notwendige EU-weite Ausdehnung der Förderung würde die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen überfordern.

Die geplanten Vorschriften tragen zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts bei und laufen somit dem Ziel des Bürokratieabbaus entgegen. Wer solche Vorschriften richtig an Anspruch nehmen will, wird ohne Beratung nicht auskommen können. Auf die Finanzämter kommt zusätzlicher Prüfaufwand zu, für den wohl kaum neues Personal eingestellt werden wird.

Wir regen daher an, das Vorhaben grundsätzlich zu überdenken. Es existieren bereits (staatliche) Maßnahmen, die einen Anreiz zur energetischen Sanierung bieten.

Wenn an der Einführung neuer Steuersubventionen festgehalten werden soll, dann sollten diese Vorschriften befristet werden. Damit kann der Anreiz der Inanspruchnahme beschleunigt werden und die Risiken für die Haushalte auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden.

Darüber hinaus nehmen wir zu den einzelnen geplanten gesetzlichen Änderungen wie folgt Stellung:

### **Keine zusätzlichen bürokratischen Hürden**

§§ 7e und 10k EStG-E erfordern einen Nachweis einer sachkundigen Person insbesondere deshalb, weil die energetischen Anforderungen über die aktuell gültige Energieeinsparverordnung (EnEV) hinausgehen. Damit greift das Steuerrecht die Praxis bei der Vergabe von Zuschüssen durch die KfW in Inhalt und Form auf.

Darüber hinaus erfordern §§ 7e und 10k EStG-E eine umfassende Sanierung des Gebäudes in einem Schritt. In vielen Fällen dürfte dies nicht finanzierbar sein. Eine Förderung auch von energetischen Einzelmaßnahmen, zumindest im Rahmen eines mehrjährigen Sanierungsplans, würde eine größere Breitenwirkung entfalten.

## **Wechsel der Nutzungsart**

Aus §§ 7e und 10k EStG-E ist nicht ersichtlich, wie der Sanierungsaufwand im Falle des Wechsels von der Eigennutzung der Wohnimmobilie hin zur Vermietung und umgekehrt behandelt werden soll. Nach der bisherigen Konzeption ginge ein noch nicht in Anspruch genommener Betriebs- bzw. Werbungskostenabzug oder ein Sonderausgabenabzug unter. Für den vergleichbaren Fall der sog. Denkmal-Abschreibung existieren die §§ 11a Abs. 2 und 10f Abs. 2 Satz 3 EStG, die eine Geltendmachung auch bei einem Wechsel ermöglichen. Entsprechende Regelungen sind in den §§ 7e und 10k EStG-E nicht vorgesehen.

Petition: §§ 7e und 10k EStG-E sind um den §§ 11a Abs. 2 und 10f Abs. 2 Satz 3 EStG entsprechende Regelungen zu ergänzen.

## **Befristung der Inanspruchnahme**

Sollte an der steuerlichen Förderung festgehalten werden, regen wir zumindest eine Befristung auf fünf Jahre mit dem Ziel an, die Förderung ggf. den sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen zu können und die Erwartungshaltung bei Industrie, Gewerbe, Handwerk und Wohnungseigentümern zu begrenzen..

Petition: In Satz 1 des neuen Abs. 22a des § 52 EStG sind das Wort „erstmal“ zu streichen und vor dem Wort „begonnen“ die Worte „und vor dem Dezember 2016“ einzufügen. In Satz 1 des neuen Abs. 24f des § 52 EStG sind das Wort „erstmal“ zu streichen und vor dem Wort „begonnen“ die Worte „und vor dem Dezember 2016“ einzufügen.

## **Ansprechpartner:**

Dr. Robert Heller, Tel.: 030 – 20308 2600, E-Mail: [heller.robert@dihk.de](mailto:heller.robert@dihk.de)

Jens Gewinnus, Tel.: 030 – 20308 2602, E-Mail: [gewinnus.jens@dihk.de](mailto:gewinnus.jens@dihk.de)